

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

**Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogen zu Mecklenburg ... Edict wodurch bis zum 1sten Julii 1801 die Ausfuhr der Kartoffeln und des Specks verboten wird : Vom Dato Schwerin, den 29sten Nov. 1800.**

[Schwerin]: bei Wilhelm Bärensprung, [1800]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887668283>

Druck Freier  Zugang





Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,  
H e r r n  
**Friederich Franz,**  
Herzogen zu Mecklenburg,  
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rostock,  
auch Grafen zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

**E d i c t**

wodurch

bis zum 1sten Julii 1801  
die Ausfuhr der Kartoffeln und des Speckß  
verboten wird.

---

Vom Dato Schwerin, den 29sten Nov. 1800.

---

Gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

*MK-4060. (52.)<sup>?</sup>*







# Wir Friederich Franz

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

**S**ügen, nebst respectiver Entbietung Unsers gunst- und gnädigsten Grusses, allen Unsern Haupt- und Amtleuten auch übrigen verordneten Befehlshabern, dann auch sämtlichen von der Ritterschaft, imgleichen Bürgermeistern, Stadtvoigten, Richtern und Räten in Unsern Städten und überhaupt allen und jeden Einwohnern, Innsassen und Unterthanen Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande hiemit gnädigst zu wissen: Daß Wir in landesväterlicher Beherzigung des auch Unsere Landes-Einwohner treffenden Drucks der gegenwärtigen allgemeinen Theuerung, und daher verdoppelter Bedachtnehmung auf möglichste Verhütung eines Mangels an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in Unsern Landen, auf rathsames unterthänigstes Bedenken der gegenwärtigen Landtags-Versammlung die Ausfuhr der Kartoffeln und des Specks bis zum 1sten Julii 1801 zu untersagen beschloffen haben, jedoch mit Ausnahme der nöthigen Schiffs-Provisionen, imgleichen auch in der Maasse, daß jedem im Lande Begüterten, der im Auslande wohnet, frei bleibe, die zu seiner Consumption nöthigen Kartoffeln nach seinem



Wohnorte hin auszuführen und ein Schein von ihnen, daß diese Kartoffeln nur zu ihrer eigenen Consumtion bestimmt sind, zur freien ungehinderten Exportation genügen soll, und endlich auch mit Ausnahme der Stadt und Herrschaft Wismar, als wohin die Ausfuhr der Kartoffeln und des Specks zu Lande, nachdem mit dem Königl. Gouvernement daselbst zweckmäßige Vereinbarung wegen der Exportation getroffen worden, freigesetzt bleiben soll.

Verordnen und befehlen demnach hiemit gnädigst auch höchsternstlich und wollen, daß bis zum 1sten Julii 1801 niemand, es sei in Unsern Domainen, oder in den Ritterchaftlichen Gütern, oder in Unsern Städten weiter als in den oben ausgenommenen Fällen sich unterstehen soll, Kartoffeln und Speck, unter welchem Vorwande es auch immer seyn möchte, weder zu Wasser noch zu Lande, aus dem Lande zu verschiffen, oder durchzubringen, so lieb einem jeden seyn kann, die Confiscation und nach Befinden harte Geld- oder unabbittliche Leibesstrafe zu vermeiden: Wie denn alle und jede Obrigkeiten und Befehlshaber, auch Polizei- Steuer- und Zollbediente in Unsern Landen hiemit ausdrücklich befehliget werden, genaue Obacht darauf zu halten, daß diesem Verbot nicht entgegen gelebet werde.

Urkundlich haben wir dieses Unser Landesfürstliches Edict eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insigne bekräftigen, auch gehörigen Orts insinuiren, affigiren und durch die Intelligenz-Blätter zu jedermanns Wissenschaft kommen zu lassen befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 29sten Nov. 1800.

Friederich Franz, H. J. M.

LS

B. F. Gr. v. Bassewitz.

